

Satzung der Universität Stuttgart für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Vom 11. August 2011

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21.12.2010, BGBl. S. 2204) hat der Senat der Universität Stuttgart auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2008, GBl. S. 435), am 27.07.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden können Studierende¹ in den grundständigen Studiengängen und in Masterstudiengängen, die während des Bewilligungszeitraumes an der Universität Stuttgart immatrikuliert sind.
- (2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung durch öffentliche oder öffentlich unterstützte Einrichtung im In- oder Ausland in Höhe von mehr als 30 Euro monatlich erhält.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der Anteil an privaten Mitteln höher als 150 € ist.
- (2) Der Bewilligungszeitraum soll mindestens zwei Semester betragen.
- (3) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

§ 4 Ausschreibung und Bewerbungsverfahren

- (1) Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe an geeigneter Stelle in allgemein zugänglicher Form, insbesondere auf der Internetseite der Universität Stuttgart, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,

¹ Soweit in dieser Satzung personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

2. welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind (Zweckbindung),
 3. der Proporz der Verteilung der Stipendien zwischen Studienanfängern und Studierenden,
 4. der mindestens für eine erfolversprechende Bewerbung zu erbringende Notendurchschnitt,
 5. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
 6. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 7. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist und
 8. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für einen Studiengang, für den die Bewerber eingeschrieben sind. Bei kombinierten Studiengängen erfolgt die Bewerbung für ein Hauptfach. Neben- und Ergänzungsfächer sind ausgeschlossen. Mehrfachbewerbungen sind unzulässig.
- (4) Die Berücksichtigung eines Bewerbers setzt die form- und fristgerechte Bewerbung mit allen einzureichenden Unterlagen voraus. Die vorzulegenden Nachweise und Unterlagen sind innerhalb der ausgeschriebenen Frist mit dem entsprechenden Antrag einzureichen. Als Nachweis ist der Bewerbung Folgendes beizufügen:
1. für Studienanfänger (erstes und zweites Fachsemester) und Lehramtsstudierende nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (WPO) in der jeweils gültigen Fassung eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. für Masterstudierende (erstes und zweites Fachsemester) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
 3. für Studierende der Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengänge nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils gültigen Fassung (ab dem dritten Fachsemester) eine Kopie eines aktuellen, mit einer Durchschnittsnote versehenen, Bescheides über Prüfungsleistungen, nicht älter als 2 Wochen, und für Diplomstudierende eine Kopie des Vordiplomzeugnisses,
 4. ein tabellarischer Lebenslauf,
 5. ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse, sowie Berichte und Nachweise über ggf. bestehendes gesellschaftliches, hochschulpolitisches, ökologisches, soziales und weiteres Engagement und Nachweise über besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände,
 6. sowie ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse, sofern diese besondere Leistungen bescheinigen.

Nachreichungen von Einzelnachweisen sind nicht zulässig. Falls die eingereichten Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich.

- (5) Der Antrag auf ein Deutschlandstipendium ist elektronisch über das hierfür von der Universität Stuttgart vorgesehene Portal auf der universitären Internetseite zu stellen und anschließend ausgedruckt und unterschrieben mit den nach Absatz 4 erforderlichen Nachweisen form- und fristgerecht an die folgende Adresse zu richten:

Universität Stuttgart
Zentrale Verwaltung – Deutschlandstipendium
Keplerstr. 7
Postfach 10 60 37
70049 Stuttgart

- (6) Vom Bewerbungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die in der Ausschreibung angegebene Bewerbungsfrist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht oder nicht vollständig stellt.

§ 5 Stipendienkommission

- (1) Für die Auswahl der Bewerber und die Vergabe der Deutschlandstipendien bilden die Fakultäten der Universität Stuttgart jeweils Stipendienkommissionen. Die Aufgaben der Stipendienkommission in der jeweiligen Fakultät kann auch einer bestehenden Kommission der jeweiligen Fakultät unter Berücksichtigung der Besetzung nach Absatz 2 übertragen werden.
- (2) Den jeweiligen Stipendienkommissionen der Fakultäten gehören als Mitglieder die folgenden Personen an:
1. mindestens vier Professoren,
 2. ein Mitglied der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter,
 3. ein studentischer Vertreter und
 4. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Stuttgart oder eine von ihr benannte Person.

Ebenso können Vertreter der privaten Mittelgeber mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Stipendienkommission wählt aus ihrer Mitte einen Professor als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und der Akademischen Mitarbeiter werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestimmt, der Vertreter der Studierenden für ein Jahr. Eine wiederholte Bestimmung ist zulässig. Außerdem sind jeweils Stellvertreter für die vom Fakultätsrat bestimmten Mitglieder zu bestimmen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu bestimmen.

- (3) Die Stipendienkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Das Rektorat der Universität Stuttgart legt bis 4 Wochen vor Beginn einer jeden Ausschreibung einen Notendurchschnitt im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 4 dieser Satzung fest. Das Rektorat der Universität Stuttgart legt ebenso bis 4 Wochen vor Beginn einer

jeden Ausschreibung den Proporz der Stipendienverteilung zwischen Studienanfängern (erstes und zweites Fachsemester) und den Studierenden (ab dem dritten Fachsemester) fest.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Unter den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen findet nach den folgenden Kriterien das Auswahlverfahren statt. Von den Stipendienkommissionen werden zum einen die Bewerber ausgewählt, welche in die Förderung aufgenommen werden, und zum anderen die Bewerber, welche in einer von der Stipendienkommission festgelegten Reihung nachrücken, wenn die in die Auswahl aufgenommenen Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Das Auswahlverfahren findet an Hand der folgenden Auswahlkriterien statt:
 1. Notendurchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung für die Studienanfänger (erstes und zweites Fachsemester) und Lehramtstudierende nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (WPO) in der jeweils gültigen Fassung; Note des Bachelorzeugnisses für Studienanfänger in den Masterstudiengängen (erstes und zweites Fachsemester); bisher im Studium erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden in den Bachelor-, Master- und den Lehramtsstudiengängen nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO) in der jeweils gültigen Fassung; der Notendurchschnitt des Vordiplomzeugnisses für Diplomstudierende,
 2. Fachbezogene Qualifikationen und Leistungen, wie z.B. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise im Zusammenhang mit dem Studium, sowie eine vorangegangene einschlägige Berufstätigkeit bzw. Praktika,
 3. Außerfachliche Qualifikationen und Leistungen, wie z.B. nicht fachbezogene Auszeichnungen und Preise, vorangegangene Berufstätigkeit bzw. Praktika,
 4. Außerfachliches Engagement wie beispielsweise eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches, ökologisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,
 5. ggf. Nachweise von Gründen, die sich erschwerend auf die bisherige Bildungsbiographie ausgewirkt haben, z.B.: die Darlegung von besonderen persönlichen oder familiären Umständen wie Krankheiten und Behinderungen; die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger; die Mitarbeit im familiären Betrieb; studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft und ein Migrationshintergrund.

Ein Stipendium darf nur vergeben werden, wenn neben hervorragenden Leistungen mindestens eine der Voraussetzungen, die in den Nummern 3-5 aufgeführt sind, erfüllt ist.

- (3) Bewerber, welche die in § 4 Absatz 2 Nr. 4 dieser Satzung ausgeschriebenen Notengrenzen nicht erfüllen, jedoch dafür andere in Absatz 2 dargestellte Kriterien

erfüllen, können von den Stipendienkommissionen in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Der Bewerber muss in diesen Fällen seinen Antrag auf ein Deutschlandstipendium gesondert schriftlich begründen.

- (4) Die Stipendienkommissionen in den Fakultäten sollen die für eine Förderung nach dem Stipendienprogramm-Gesetz in Frage kommenden Studierenden mittels des Profilrasters nach Anlage 1 dieser Satzung bewerten.

§ 7 Bewilligung des Stipendiums

- (1) Die Stipendien werden von der Universität Stuttgart auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Stipendienkommissionen für einen Bewilligungszeitraum von mindestens zwei Semestern bewilligt.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums und die Förderungshöchstdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat an der Universität Stuttgart immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Universität Stuttgart.
- (5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag um zwei Semester verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten um die Zeit der Beurlaubung angepasst.

§ 9 Beendigung der Förderung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat
 1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. den Studiengang gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.

- (2) Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung fortgezahlt wird.

§ 10 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin den Mitwirkungspflichten nach § 11 dieser Satzung nicht nachgekommen ist oder entgegen dem Verbot der Doppelförderung im Sinne des § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen des § 9 dieser Satzung, sowie in Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
- (2) Die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht zu Zwecken der Bundesstatistik gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Veranstaltungsprogramm

Die Universität Stuttgart fördert den Kontakt der Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die erste Ausschreibung findet zum Wintersemester 2011/2012 statt.

Stuttgart, den 11. August 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)

Anlage 1 zur Satzung der Universität Stuttgart für die Vergabe von Deutschlandstipendien gemäß § 6 Abs. 4

Die Stipendienkommissionen in den Fakultäten sollen die für eine Förderung nach dem Stipendienprogramm-Gesetz in Frage kommenden Studierenden mittels des folgenden Profiltrasters bewerten. Ein Stipendium darf nur vergeben werden, wenn mindestens auch Punkte aus einer der Kategorien 3-5 vorliegen. Aus den Kategorien 3-5 dürfen maximal 13 Punkte gewertet werden.

Profilraster zur Gesamtbetrachtung für

Herrn / Frau _____

Studiengang: _____ Fakultät: _____

	Auswahlkriterien zur Beurteilung der Leistung, Befähigung und des Engagements	Punkte
1	<p><u>für erbrachte Leistungen</u> von 0 – 10 Punkten</p> <p>Noten des letzten Bildungsabschnittes (Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss) Note:.....</p> <p>berufliche und berufspraktische Qualifikationen</p>	
2	<p><u>für fachliche Zusatzleistungen</u> von 0 – 3 Punkten</p> <p>weitere fachliche Qualifikationen und Leistungen</p> <p>Bezeichnung:</p> <p>z.B. Auszeichnungen, Preise</p> <p>oder besondere Erfolge</p>	
3	<p><u>für außerfachliche Zusatzleistungen</u> von 0 – 3 Punkten</p> <p>weitere außerfachliche Qualifikationen und Leistungen</p> <p>Bezeichnung:</p> <p>z.B. Auszeichnungen, Preise</p> <p>oder besondere Erfolge</p>	
4	<p><u>für Engagement, Bereitschaft zur Verantwortung</u> von 0 – 10 Punkten</p> <p>Bezeichnung:</p> <p>z.B. ehrenamtliches Engagement,</p> <p>Engagement in Interessenvertretungen</p> <p>z.B.: Politik, Religion, Verbänden, Vereine, Hochschule, Gesellschaft,</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
5	<p><u>für soziale, familiäre, persönliche Umstände / Beeinträchtigung</u> von 0 – 10 Punkten</p> <p>Erziehung und Pflege unterhaltsberechtigter Kinder im eigenen Haushalt</p> <p>Pflege von nahen Angehörigen</p> <p>Einschränkungen / Beeinträchtigungen, die schnellere Qualifizierungszeiten oder bessere Noten verhinderten (z.B.: Behinderungen, Krankheiten, familiäre Herkunft od. Migrationshintergrund, studienbegleitende Erwerbstätigkeit)</p> <p>Bezeichnung:</p> <p>.....</p>	
	Ergebnis	